

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manuel Sarrazin und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14045 –**

Europäische territoriale Zusammenarbeit im künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Haushalt der Europäischen Union (EU) ist ein Fundament gemeinsamer europäischer Politik. Mit ihrem Haushalt kann die EU finanzielle Rahmenbedingungen für die Verwirklichung ihrer Ziele schaffen und eigene Akzente setzen. Sie kann Mehrwerte in den Bereichen schaffen, in denen die EU besser wirken kann, als die Nationalstaaten allein.

Kohäsion zählt zu den Kernprinzipien der europäischen Integration. Sie werden u. a. durch den Haushalt der EU – vor allem durch die gemeinsamen Kohäsionspolitik – verwirklicht. Durch die Kohäsionspolitik sollen der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt gestärkt werden. Ziele sind der Abbau regionaler Unterschiede, die Förderung des Wohlstands und die Herstellung der Chancengleichheit aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Wohnort.

Die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) ist heute neben den Zielen „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ eigenständiges Ziel der europäischen Strukturpolitik. Dieses Ziel soll vor allem durch die INTERREG-IV-Programme verwirklicht werden, die die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Kooperation fördern sollen. Besondere Bedeutung kommt hier den INTERREG-IV-B-Programmen zu, weil sie in besonderem Maße den Zusammenhalt und die Integration in größeren europäischen Regionen fördern und hierdurch regionale Identitäten stärken. Einige der INTERREG-IV-B-Programme ermöglichen zudem die Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern. Deutschland ist derzeit an den Programmräumen Nordsee, Ostsee, Zentraleuropa, Alpen und Nordwesteuropa beteiligt und wird künftig auch am neuen Programmraum Donau mitwirken.

1. Welche Rolle spielt aus Sicht der Bundesregierung die ETZ mit Blick auf Kohäsion und Integration in Europa?

Die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) ergänzt die Hauptinterventionsbereiche der Kohäsionspolitik um eine territoriale Kooperationskomponente, da Herausforderungen und Fragestellungen der Mitgliedstaaten und Regionen nicht an deren Grenzen enden. Sie bildet einen Rahmen, in dem nationale, regionale und lokale Akteure der einzelnen Mitgliedstaaten zum einen grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Maßnahmen durchführen und zum anderen gemeinsame Lösungen für übergreifende Herausforderungen entwickeln können. Damit dient sie als bisher einziges Instrument der Kohäsionspolitik der territorialen Integration.

2. Handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung bei den INTERREG-IV-B-Programmen um ein geeignetes Instrument, territoriale Kohäsion und Integration voranzutreiben?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die ETZ in ihren drei Ausrichtungen (grenzüberschreitend, transnational und interregional) ein geeignetes Instrument ist, um die territoriale Kohäsion und Integration zu verbessern und zu beschleunigen. Da sie ein wichtiges Element der Kohäsionspolitik darstellt, spricht sich die Bundesregierung für die Fortsetzung der ETZ aus.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Ziele, die in der EU mit den INTERREG-IV-B-Programmen verfolgt werden sollen?
4. Decken sich diese Ziele mit den Zielen der Bundesregierung in der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 insbesondere mit Blick auf eine nachhaltige Raumentwicklung?

Im Rahmen der INTERREG-IV-B-Programme wird die transnationale Zusammenarbeit begründet und weiterentwickelt, indem Netzwerke und Aktionen gefördert werden, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen. Dabei stehen die Themen Innovation, Umwelt, Zugänglichkeit und nachhaltige Stadtentwicklung im Fokus. Die Bundesregierung unterstützt diese Ziele. Im Sinne der „Territorialen Agenda 2020“ setzt sich die Bundesregierung für eine nachhaltige und ausgewogene Raumentwicklung in Europa ein. Dieses Ziel wird in besonderem Maße in den INTERREG-B-Programmen aufgenommen und umgesetzt. Sie tragen dazu bei, für größere europäische Regionen passgenaue Lösungen zu entwickeln, die den jeweiligen geografischen Gegebenheiten Rechnung tragen.

5. Sieht die Bundesregierung Verbesserungsbedarf an der Konfiguration des Programms, um in Zukunft die Ziele besser erreichen zu können?

Die Bundesregierung unterstützt das Bestreben der Europäischen Kommission, durch Flexibilisierungen und Vereinfachungen der Verfahren und Abläufe aller drei Ausrichtungen der ETZ den bisherigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Gleichzeitig sollen so noch bessere Ergebnisse der ETZ-Programme erreicht werden.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Veränderungen der INTERREG-IV-B-Programme im künftigen Finanzrahmen der Europäischen Union 2014 bis 2020 hinsichtlich
 - a) der Bezeichnung der Programmlinie,
 - b) der politischen Ziele der Programme,
 - c) der Verwaltungsvorschriften,
 - d) der finanziellen Ausstattung,
 - e) der Programmräume,
 - f) der finanziellen Ausstattung der einzelnen Programmräume (bitte Stand alt und neu angeben)?

Die Europäische Kommission möchte die ETZ in der Förderperiode 2014 bis 2020 stärken und aufwerten. Entsprechend wurde von ihr erstmals ein eigener Verordnungsentwurf für die ETZ erarbeitet. Der Europäische Rat hat im Rahmen seiner Beschlüsse zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 im Februar 2013 für die ETZ insgesamt 8 948 Mio. Euro vorgesehen, davon 6 627 Mio. Euro für die grenzüberschreitende, 1 822 Mio. Euro für die transnationale und 500 Mio. Euro für die interregionale Zusammenarbeit. Die formelle Verabschiedung durch den Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments steht, unbeschadet der auf dem Europäischen Rat am 27. bis 28. Juni 2013 erzielten Verständigung, noch aus und wird bis September 2013 angestrebt. Zur Ausgestaltung der Strukturfondsförderung findet derzeit der Trilog zwischen EU-Parlament, Europäische Kommission und Rat statt. Das endgültige Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene bleibt abzuwarten.

Der Zuschnitt der Programmräume steht bisher noch nicht fest.

Für die finanzielle Ausstattung der einzelnen Programmräume soll künftig – wie auch bisher – ein Bevölkerungsschlüssel als Kriterium herangezogen werden. Die endgültige Entscheidung über die Mittelaufteilung zwischen den Programmräumen ist nach Abschluss der Verhandlungen auf europäischer Ebene zwischen Bund und Ländern zu treffen. Hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung werden die Verordnungen einige ETZ-spezifische Elemente enthalten. Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen zu regeln sein.

Parallel dazu haben die vorbereitenden Programmierungsarbeiten in den Programmräumen begonnen, die u. a. auch der Klärung administrativer Fragen sowie der Festlegung von thematischen Zielen und Investitionsprioritäten dienen. Die Bundesregierung setzt sich für eine stärkere Ausrichtung der Struktur- und Kohäsionsfonds auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Umsetzung der Europa 2020-Strategie ein. Dies wird sich auch in der thematischen Ausrichtung der ETZ-Programme niederschlagen.

7. Wird der Bund auch künftig „Technische Hilfe“ an die einzelnen Programmräume zahlen?

Der Bund beabsichtigt, auch künftig Mittel für die Technische Hilfe für die INTERREG-B-Programmräume, etwa im selben Umfang wie bisher, zur Verfügung zu stellen.

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Möglichkeiten zur Umschichtung von Geldern zwischen den INTERREG-Programmen A und B in der laufenden und in der kommenden Förderperiode?

Für die laufende Förderperiode bestand die Möglichkeit, bis zu 15 Prozent der Mittelzuweisung für die grenzübergreifenden oder transnationalen Programme auf die jeweils andere Ausrichtung umzuschichten. Nach dem aktuellen Stand des Entwurfs der ETZ-Verordnung kann jeder Mitgliedstaat auch für die kommende Förderperiode bis zu 15 Prozent der Finanzmittel zwischen den INTERREG-Programmen A und B verschieben.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung für die kommende Förderperiode eine Umschichtung von Geldern zwischen den INTERREG-Programmen A und B, falls diese Möglichkeit vorgesehen ist?

Die Europäische Kommission hat angekündigt, nach der Verabschiedung des Mehrjährigen Finanzrahmens jedem Mitgliedstaat mitzuteilen, in welcher Höhe ihm Mittel für die grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit zur Verfügung stehen. Erst dann wird sich die Frage nach einer evtl. Umschichtung stellen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass sich Deutschland künftig an sechs statt bisher fünf INTERREG-B-Programmräumen beteiligt und voraussichtlich einige A-Räume zusammengelegt werden.

10. Welche speziellen Probleme bzw. Schwierigkeiten bestehen aus Sicht der Bundesregierung bei der Projekt- und Programmabwicklung in den INTERREG-IV-B-Programmen?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der aktuellen Verhandlungen des Legislativpakets zur Strukturpolitik 2014 bis 2020 für Flexibilisierungen und Verfahrenserleichterungen eingesetzt, um die europaweit sehr unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen zu berücksichtigen und die praktische Umsetzung der ETZ-Programme in den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Sie wird auch bei der weiteren Ausgestaltung der ETZ darauf hinwirken, die Projekt- und Programmabwicklung möglichst effizient zu gestalten und dabei zu beachten, dass die Abwicklung bei multinationalen Programmen naturgemäß schwieriger ist als bei den Programmen, die nur einen Mitgliedstaat betreffen.

11. Welche Prüfungserfordernisse bestehen seitens der Europäischen Kommission hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus INTERREG-IV-B-Programmen?

Neben den umfangreichen Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Programme selbst führt die Europäische Kommission auch eigene Prüfungen durch (zu Verwaltungs- und Kontrollsystemen, Abrechnungen, Vergabeverfahren etc.). Auf diese Weise soll die ordnungsgemäße Mittelverwendung sichergestellt und damit auch der Verantwortung gegenüber den europäischen Steuerzahlern Rechnung getragen werden.

12. Unter welchen Voraussetzungen werden welche Sanktionen verhängt?

Die Europäische Kommission kann die Zahlungsfrist für bis zu sechs Monate aussetzen, wenn ein Bericht einer nationalen oder gemeinschaftlichen Prüfstelle Hinweise auf erhebliche Mängel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme enthält. Außerdem ist dies möglich, wenn der Anordnungsbefugte zusätzliche Überprüfungen anhand von Informationen auszuführen hat,

durch die er darauf aufmerksam wurde, dass Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung in Verbindung mit einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit stehen, die noch nicht bereinigt wurde.

Darüber hinaus kann die Europäische Kommission die Zwischenzahlungen ganz oder zum Teil aussetzen. Dies geschieht entweder, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für ein Programm einen schwerwiegenden Mangel aufweisen, der die Zuverlässigkeit des Verfahrens der Ausgabenbescheinigung beeinträchtigt, ohne dass bereits Abhilfemaßnahmen getroffen wurden. Möglich ist dies auch, wenn Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung mit einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit in Zusammenhang stehen, die nicht behoben wurde. Oder aber in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat in schwerwiegender Weise gegen seine Verpflichtungen im Hinblick auf Verwaltung und Kontrolle der operationellen Programme und der in diesem Zusammenhang an Begünstigte gezahlten Beträge verstoßen hat.

13. Betreffen entsprechende Sanktionen ausschließlich das einzelne Projekt, welches die Prüfungserfordernis nicht erfüllt, oder treffen die Sanktionen das Programm, dessen Bestandteil das einzelne Projekt ist, vollständig oder teilweise?

Von den Sanktionen ist jeweils das Programm insgesamt betroffen.

14. Hält die Bundesregierung die Anwendung der sog. Zwei-Prozent-Regelung durch die Kommission auf INTERREG-IV-B-Programme für rechtmäßig und sinnvoll, wonach Zahlungen ausgesetzt werden und Strafzahlungen verhängt werden können, wenn bei der Abrechnung der Zahlungen die Fehlerquote über 2 Prozent liegt?

Angesichts der finanziell relativ kleinen ETZ-Programmvolumina führen schon geringfügige Unregelmäßigkeiten zu einer jährlichen Fehlerquote von über 2 Prozent, insbesondere dann, wenn eine risikobasierte Stichprobenprüfung durchgeführt wird. Dabei findet der erforderliche, erhöhte Abstimmungsbedarf in den multilateral organisierten Programmen bislang keine Berücksichtigung. Aus diesem Grund setzt sich die Bundesregierung bei den aktuellen Verhandlungen zur ETZ-Verordnung dafür ein, die Zwei-Prozent-Regelung für die ETZ-Programme zu modifizieren.

15. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die Korrektur von Fehlern im Programm bei der Ermittlung der Fehlerrate nicht berücksichtigt wird?

Die Bundesregierung hat in die derzeitigen Verhandlungen zur ETZ-Verordnung eingebracht, dass Fehler, die der Programmverwaltung bekannt werden und die von dort durch Korrekturmaßnahmen ausgeräumt werden, nicht zu finanziellen Nachteilen für das Programm führen dürfen.

16. Wie oft ist es nach Erkenntnissen der Bundesregierung im aktuellen Programmzeitraum zu Aussetzungen von Zahlungen bzw. Strafzahlungen in INTERREG-IV-B-Programmen gekommen?

Im aktuellen Programmzeitraum (2007 bis 2013) ist es in den fünf INTERREG-IV-B-Programmen mit deutscher Beteiligung (Nordsee, Ostsee, Nordwesteuropa, Alpen und Mitteleuropa) in insgesamt sieben Fällen zu Aussetzungen von Zahlungen bzw. Strafzahlungen gekommen.

17. Wird in den Verwaltungsvorschriften und bei den Prüfungserfordernissen für INTERREG-IV-B-Programme aus Sicht der Bundesregierung ausreichend berücksichtigt, dass INTERREG-IV-B-Programme grenzüberschreitend organisiert sind, auch Nicht-EU-Länder an ihnen mitarbeiten und es sich um insgesamt relativ kleine Gesamtsummen für einzelne Projekte handelt?
18. Kommt es aus Sicht der Bundesregierung durch die Beteiligung von Nicht-EU-Staaten an INTERREG-IV-B-Programmen zu besonderen Problemen oder Herausforderungen, die besondere Verwaltungsvorschriften für die Programme rechtfertigen würden?

Länder wie Norwegen, die Schweiz oder Liechtenstein stellen eigene Mittel für die Beteiligung an der ETZ zur Verfügung und sind erfolgreich in die bestehenden Programme eingebunden. Die Kooperation mit weiteren Drittstaaten stellt vor dem Hintergrund einer abgestimmten Programm- und Projektverwaltung bzw. deren Finanzierung eine besondere Herausforderung dar. Dabei steht die weitere Öffnung der Programme gegenüber Drittstaaten ihrem geografischen und inhaltlichen Zuschnitt auf einen EU-Kooperationsraum häufig entgegen. Dennoch sieht die Bundesregierung gerade auch in der Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern aus Staaten wie z. B. Russland im Ostseeprogramm einen Mehrwert der Programme.

19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen einer Zahlungsaussetzung auf den Erfolg einzelner Projekte bzw. der gesamten Programme?

Der Bundesregierung ist bewusst, dass eine Zahlungsaussetzung Auswirkungen auf die INTERREG Programme haben kann. Nicht nur ein Imageschaden für das Programm und die ETZ insgesamt können damit verbunden sein. Eine Zahlungsaussetzung verzögert die Projekt- und Programmumsetzung gleichermaßen und führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, da sie im Rahmen der verbleibenden Laufzeit kompensiert werden muss. Liquiditätsprobleme des Programms können dazu beitragen, dass EFRE-Mittel nicht eingesetzt werden können und verfallen. Gleichzeitig können sie dazu führen, dass Projektpartner verstärkt in Vorleistung gehen müssen, um das Projekt weiterhin realisieren zu können. Dies ist insbesondere bei der Beteiligung privater Partner kaum möglich, so dass Projektergebnisse gefährdet werden können.

20. Hält es die Bundesregierung für möglich, dass die aktuell geltenden Verwaltungsvorschriften und die damit eventuell verbundenen Probleme mögliche Teilnehmer davon abhalten, sich an INTERREG-IV-B-Projekten zu beteiligen?

Die Bundesregierung wirkt darauf hin, die zurzeit geltenden Verwaltungsvorschriften für die kommende Förderperiode soweit wie möglich zu vereinfachen und zu harmonisieren. Dadurch sollen die Programme in Zukunft für potenzielle Projektteilnehmer und neue Partner attraktiv bleiben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

21. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Beschwerden von Projektpartnern, die sich auf Grund der aus ihrer Sicht komplizierten Abwicklung der Projekte in Zukunft nicht mehr beteiligen wollen?

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie aus diesen Beschwerden?

In Einzelfällen gab es Signale von Projektpartnern, die sich aufgrund der Komplexität der Projektabwicklung in ETZ-Programmen künftig nicht mehr an ihnen beteiligen wollen. Hinsichtlich der Schlussfolgerungen und Konsequenzen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

22. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine Ankündigung des Fraunhofer-Instituts, sich auf Grund der administrativen Schwierigkeiten in Zukunft nicht mehr um INTERREG-IV-Projekte zu bemühen?

Der Bundesregierung ist eine solche Ankündigung einzelner Institute der Fraunhofer Gesellschaft bekannt. Die bestehenden Schwierigkeiten, insbesondere bei der Abrechnung der INTERREG-IV-Projekte, ergeben sich nach Auskunft der Fraunhofer Institute aus dem Spannungsfeld zwischen Forschungsförderung und ETZ.

23. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Stand der Verhandlungen bezüglich der INTERREG-IV-B-Nachfolge für die Programmperiode 2014 bis 2020?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

24. Gibt es in den Verwaltungsvorschriften oder bei den Prüfungserfordernissen Regelungen, die aus Sicht der Bundesregierung dringend verändert werden müssen, um die INTERREG-IV-B-Programme auch in Zukunft erfolgreich und unkompliziert fortzuführen?

Die Bundesregierung bringt im Rahmen der laufenden Verhandlungen des Legislativpakets zur Strukturpolitik Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungsvorschriften und der Prüfungserfordernisse ein. Gemeinsam mit den Ländern arbeitet sie parallel dazu daran, die Programmdokumente für die neue Förderperiode so zu gestalten, dass eine erfolgreiche und unkomplizierte Fortsetzung der ETZ gewährleistet ist.

